



HVBG

HVBG-Info 14/2001 vom 01.06.2001, S. 1269 - 1273, DOK 124:200/001

**Beitrittsgebiet - Übergangsrecht - Beginn einer UV-Rente (Unfall
26.06.1985) - Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 16.11.2000
- L 6 U 67/99**

Beitrittsgebiet - Übergangsrecht - Beginn einer UV-Rente
(Versicherungsfall 26.06.1985) - zur Anwendung der §§ 1156 Abs. 1,
1546 Abs. 1 RVO und § 44 Abs. 4 SGB X;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vom
16.11.2000 - L 6 U 67/99 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 2 U 4/01 R - wird berichtet.)

Das LSG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 16.11.2000
- L 6 U 67/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Zur Frage, ab welchem Zeitpunkt dem Versicherten eine Verletztenrente zusteht, wenn der im Juni 1985 im Beitrittsgebiet eingetretene Versicherungsfall von der Staatlichen Versicherung der DDR im November 1988 als Arbeitsunfall anerkannt wurde, Leistungen aber wegen der zu niedrig geschätzten MdE (15 %) konkludent versagt worden waren, und die Anmeldung eines Erstattungsanspruches gegenüber einem bundesdeutschen Unfallversicherungsträger erstmals im Februar 1995 erfolgte.
2. Anders als bei der speziell für das Beitrittsgebiet geschaffenen Regelung im § 1156 Abs 1 RVO stellt § 1546 Abs 1 RVO nicht nur auf ein Tätigwerden eines nach dem bundesrepublikanischen Unfallrecht zuständigen Unfallversicherungsträgers ab. Gemeint sind alle nach dem zum Unfallzeitpunkt geltenden Recht getroffenen Feststellungen eines zuständigen Versicherungsträgers (hier: Staatliche Versicherung der DDR).

Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 16.11.2000 - L 6 U 67/99 -

Das Urteil des Sozialgerichts Dessau vom 22. März 1997 und der Bescheid der Beklagten vom 11. Juli 1997 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. November 1997 werden abgeändert.

Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger wegen der Folgen des Arbeitsunfalles vom 26. Juni 1985 eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 30 v.H. bereits ab dem 1. Januar 1993 zu zahlen.

Im übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die Hälfte der außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten. Die Revision wird zugelassen.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ab welchem Zeitpunkt die Beklagte dem Kläger eine Unfallrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten hat.

Der .. geborene Kläger nahm am 26. Juni 1985 als Schüler der Erweiterten Oberschule .. in .. an einem organisierten Arbeitseinsatz der Schüler im Kartoffellagerhaus der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) teil. Dabei erlitt er nach einem Aufprall des Förderbandes eine Verletzung des rechten Fußes mit einer Fraktur des rechten Sprunggelenkes.

In einem seinerzeit auf Veranlassung des FDGB-Kreisvorstandes eingeholten Unfallgutachten vom 15. August 1988 wurde der Körperschaden mit 15 % eingeschätzt. Die Staatliche Versicherung der DDR erkannte mit einem "Bescheid über Ihren Leistungsanspruch zum Unfallschaden 8/0003/00/4083 vom 26.06.1985" vom 4. November 1988 gegenüber dem Kläger einen "unfallbedingten Körperschaden von 15 %" an.

Am 10. April 1994 kam es zu einem Umknicken des rechten Sprunggelenks. In der Folge wurde der Kläger zunächst ambulant und dann vom 26. bis zum 28. Oktober 1994 stationär behandelt.

Die Krankenkasse des Klägers meldete am 3. Februar 1995 bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege im Hinblick auf noch bestehende Verletzungsfolgen des Unfalls vom 26. Juni 1985 einen Erstattungsanspruch an. Diese Berufsgenossenschaft gab den Vorgang zuständigkeitshalber an die Beklagte weiter, die ein Verwaltungsverfahren einleitete. Die Beklagte holte ein Gutachten des Chefarztes der Klinik für Unfall- und Handchirurgie des Städtischen Klinikums .., Dr. .. vom 25. April 1997 ein. Darin schätzte dieser nach einer ambulanten Untersuchung des Klägers am 17. April 1997 die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) aufgrund des Unfalls vom 26. Juni 1985 wie folgt ein: Vom 26. Juni zum 12. Juli 1985 100 v.H., vom 13. Juli bis 9. August 1985 50 v.H., vom 10. August bis 19. September 1985 40 v.H., vom 20. September bis 25. Oktober 1994 30 v.H., vom 26. Oktober 1994 bis 28. Oktober 1994 100 v.H. und 30 v.H. ab dem 29. Oktober 1994 bis auf weiteres.

Die Beklagte bewilligte dem Kläger daraufhin mit Bescheid vom 11. Juli 1997 eine Unfallrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung nach einer MdE von 30 v.H. beginnend ab dem 1. Februar 1995. Der Kläger erhob am 8. August 1997 Widerspruch, mit dem er sich ausschließlich gegen den Beginn der Verletztenrente wandte. Er verwies darauf, dass der Unfall unverzüglich dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung der ehemaligen DDR, der Staatlichen Versicherung, bekannt gegeben worden sei. Da sich nachträglich erwiesen habe, dass der Körperschaden höher als seinerzeit eingeschätzt sei, stünden ihm Rentenbezüge ab dem Tag des Unfalls zu. Die Beklagte wies den Widerspruch als unbegründet zurück und führte aus: Werde der Anspruch auf Unfallentschädigung nicht spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Unfallversicherungsträger angemeldet, so begännen die Leistungen nach § 1546 der Reichsversicherungsordnung (RVO) mit dem 1. des Antragsmonats. Der Unfall sei zwar der Staatlichen Versicherung der ehemaligen DDR gemeldet worden, einem Unfallversicherungsträger der Bundesrepublik sei er aber erstmals durch die Anmeldung des Erstattungsanspruchs am 3. Februar 1995 bekannt geworden. Daraus folge der Leistungsbeginn ab dem 1. Februar 1995 (Widerspruchsbescheid vom 5. November 1997).

Der Kläger hat am 5. Dezember 1997 Klage erhoben, die das Sozialgericht Dessau mit Urteil vom 22. März 1999 als unbegründet abgewiesen hat. In den Urteilsgründen wird im wesentlichen ausgeführt: Der Kläger habe gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Verletztenrente. Gemäß § 1150 Abs. 2 Satz 1 RVO gälten Unfälle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1999 eingetreten seien und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Sinne des Dritten Buches der RVO. Einen solchen Unfall habe der Kläger erlitten. Dieser sei einem für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt geworden. Er wäre aber nach § 539 Abs. 2 RVO i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO auch nach dem bundesrepublikanischen Unfallversicherungsrecht zu entschädigen gewesen. Der Leistungsbeginn ergebe sich aus § 1546 Abs. 1 Satz 1 RVO. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) gelte diese Vorschrift im Beitrittsgebiet ab dem 1. Januar 1991. Deshalb beginne im Falle des Klägers die Leistung mit dem Ersten des Antragsmonats. Die verspätete Anmeldung des Anspruches sei auch nicht durch Verhältnisse begründet, die außerhalb des Willens des Klägers lägen. Wer gar nicht wisse, dass er möglicherweise einen Anspruch habe und deswegen einen Antrag stellen könnte, sei nicht geschützt. Ein früherer Leistungsbeginn sei auch nicht im Wege des § 44 Abs. 1 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X) i.V.m. § 44 Abs. 4 SGB X möglich. Diese Vorschrift würde im Falle des Klägers voraussetzen, dass durch den Verwaltungsakt zu Unrecht die Gewährung einer Unfallrente abgelehnt worden sei. Dies sei durch den Bescheid der Staatlichen Versicherung vom 4. November 1998 schon deshalb nicht geschehen, weil nach dem damaligen Recht ein Rentenanspruch Voraussetzung gewesen wäre, der aber nicht gestellt worden sei.

Gegen das am 4. August 1999 zugestellte Urteil hat der Kläger am 20. August 1999 Berufung eingelegt. Zur Begründung hat er vorgetragen: Die Ansicht des Sozialgerichts, dass es bei Arbeitsunfällen ein Erfordernis der Antragstellung gegeben habe, so dass eine Unfallmeldung hier nicht ausreiche, sei nicht rechtsfehlerfrei. § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 verweise für die Gewährung der Leistungen bei einem solchen Fall auf die entsprechenden Rechtsvorschriften. Heranzuziehen sei hier die Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 9. Dezember 1977. Dort sei unter § 90 Abs. 4 geregelt gewesen, dass Unfälle bei organisierten gesellschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Tätigkeiten den Arbeitsunfällen gleichgestellt seien. Als Antrag habe die Vorlage der entsprechenden ärztlichen Bescheinigung bzw. der zur Zahlung erforderlichen Unterlagen gegolten. Der Unfall des Klägers sei in dieser Weise zum Unfallzeitpunkt angezeigt worden. Auf Grund dieser Unfallanzeige sei die Staatliche Versicherung der DDR zu einer Prüfung der Ansprüche des Klägers verpflichtet gewesen. Die seinerzeitige Anerkennung eines Körperschadens von nur 15 % habe die Ablehnung der Gewährung einer Unfallrente beinhaltet. Nach dem nunmehr eingeholten Gutachten des Dr. Z. habe dem Kläger von Anfang an eine Rente nach einem Körperschaden bzw. einer MdE von 30 v.H. zugestanden. Deshalb sei die seinerzeitige Ablehnung rechtswidrig gewesen.

Der Kläger beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Dessau vom 22. März 1999
aufzuheben und den Bescheid der Beklagten vom 11. Juli 1997 in

der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. November 1997 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, ihm eine Verletztenrente bereits ab der 27. Woche nach dem Unfall zu gewähren, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte beantragt,
die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise, die Revision zuzulassen.

Die Beklagte weist darauf hin, dass nach § 1156 Abs. 1 RVO Leistungen im Falle des Klägers frühestens ab dem 1. Januar 1992 zu erbringen sein könnten. § 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X finde keine Anwendung, da ein rechtswidriger, die Unfallrente ablehnender Bescheid nicht vorgelegen habe.

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten und die Gerichtsakten beider Rechtszüge vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Die nach § 143 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zulässige Berufung ist zum Teil begründet.

Zwischen den Beteiligten ist unstreitig, dass dem Kläger dem Grunde nach ein Anspruch auf eine Verletztenrente nach einer MdE von 30 v.H. zusteht. Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verletztenrente richten sich hier noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), die weiterhin auf Versicherungsfälle anzuwenden sind, die vor dem Inkrafttreten des 7. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII), also vor dem 1. Januar 1997 eingetreten sind (siehe Artikel 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254 und § 212 SGB VII). Weil sich der Unfall des Klägers vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet ereignet hat, findet § 1150 Abs. 2 S. 1 RVO Anwendung. Danach gelten Unfälle und Krankheiten, die vor dem 1. Januar 1992 eingetreten sind und die nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten der Sozialversicherung waren, als Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten i.S.d. 3. Buches der RVO. Nach dem Recht des Beitrittsgebiets bestand für den Kläger zum Unfallzeitpunkt Versicherungsschutz nach § 2 Buchst. e der Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten vom 11. April 1973 (GBl. I S. 199; geändert durch die Bekanntmachung vom 26. September 1977 - GBl. I S. 346 = VersSchutzErwVO). Die Anwendung des § 1150 Abs. 2 S. 1 RVO ist hier nicht durch die Ausnahmeregelung im S. 2 Ziffer 1 der Vorschrift ausgeschlossen. Danach gilt Satz 1 nicht für Unfälle, die einem ab dem 1. Januar 1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31. Dezember 1993 bekannt werden und die nach dem Unfallversicherungsrecht der Bundesrepublik Deutschland nicht zu entschädigen wären. Dazu hat das Sozialgericht zutreffend festgestellt, dass bei der Tätigkeit in einem landwirtschaftlichen Betrieb im Geltungsbereich der RVO Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO i.V.m. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO bestanden hätte.

Ein Anspruch des Klägers gegenüber der Beklagten für einen Zeitraum vor dem 1. Januar 1992 scheidet aus. Dies ergibt sich aus § 1156 Abs. 1 RVO. Danach werden Leistungen aufgrund der RVO für die Vergangenheit frühestens für Zeiten vom 1. Januar 1992 an erbracht, wenn das Verwaltungsverfahren nach dem 31. Dezember 1991 begann. Ein Verwaltungsverfahren in diesem Sinne begann im Fall

des Klägers erst im Jahre 1995. Abzustellen ist nämlich auf das durch die Anmeldung des Erstattungsanspruchs der Krankenkasse in Gang gesetzte Verwaltungsverfahren und nicht auf das Tätigwerden der Staatlichen Versicherung der DDR als nach dem Recht des Beitrittsgebiets zuständigen Unfallversicherungsträger. Die Regelung im § 1156 Abs. 1 RVO gehört zu den Vorschriften, die in den §§ 1148 ff RVO ein spezielles Übergangsrecht für das Beitrittsgebiet enthalten. Geschützt werden sollen durch die Begrenzung des Nachzahlungszeitraums in § 1156 Abs. 1 RVO die nach nunmehr gesamtdeutschem Recht zuständig gewordenen Unfallversicherungsträger. Deshalb ist auch ein von einem solchen Versicherungsträger eingeleitetes Verwaltungsverfahren maßgeblich.

Einem Leistungsanspruch für den Zeitraum bereits ab dem 1. Januar 1992 steht nicht die Vorschrift des § 1546 Abs. 1 Satz 1 RVO entgegen, nach welcher der Anspruch, wenn die Unfallentschädigung nicht von Amts wegen festgestellt wird, spätestens zwei Jahre nach dem Unfall bei dem Versicherungsträger anzumelden ist, und die Leistungen bei späterer Anmeldung (erst) mit dem Ersten des Antragsmonats beginnen, es sei denn, dass die verspätete Anmeldung durch Verhältnisse begründet ist, die außerhalb des Willens des Antragstellers liegen. Grundsätzlich findet diese Norm auch auf Unfälle Anwendung, die vor dem 1. Januar 1992 im Beitrittsgebiet eingetreten sind. § 1546 ist nach Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet I Abschn. III Nr. 1 Buchst. a zum Einigungsvertrag ab dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet gültig und wird nicht durch die im Zuge des Gesetzgebungswerks zur Rentenüberleitung geschaffenen Regelungen ausgeschlossen (Urteil des BSG vom 26. Oktober 1998, Az.: B 2 U 26/97 R, abgedruckt in EzS 128/174). Im konkreten Fall scheidet eine Anwendung dieser Norm aber aus, weil im Sinn dieser Vorschrift eine Feststellung der Unfallentschädigung - anders als im vom BSG entschiedenen Fall - erfolgt ist. Sie ist in dem Bescheid der Staatlichen Versicherung der DDR vom 4. November 1988 enthalten. Eine Leistungsfeststellung von Amts wegen ist jede Feststellung durch Verwaltungsakt oder tatsächliche Leistung (BSG SozR Nr. 6 zu § 1546 RVO). Auch die Ablehnung von Leistungen fällt darunter (Ricke in Kasseler Kommentar, Stand: Januar 1993, § 1546 RVO Rdn. 5). Nach dem ausdrücklichen Wortlaut des Bescheides vom 4. November 1988 handelt es sich um eine Entscheidung zum Leistungsanspruch. Voraussetzung für die Bewilligung einer Verletztenrente wäre nach § 1 Abs. 1 VersSchutzErwVO i.V.m. § 23 Abs. 1 der Rentenverordnung vom 23. November 1979 (GBl. I S. 401) die Feststellung eines Körperschadens von mindestens 20 % gewesen. In der Feststellung eines Körperschadens von nur 15 % lag für die Beteiligten erkennbar die konkludente Versagung einer Unfallrente.

Anders als bei der speziell für das Beitrittsgebiet geschaffenen Regelung im § 1156 Abs. 1 RVO stellt § 1546 Abs. 1 RVO auch nicht nur auf ein Tätigwerden eines nach dem bundesrepublikanischen Unfallrecht zuständigen Unfallversicherungsträgers ab. Gemeint sind alle nach dem zum Unfallzeitpunkt geltenden Recht getroffenen Feststellungen eines zuständigen Versicherungsträgers. Nach dem Recht des Beitrittsgebiets war die Staatliche Versicherung der DDR die für die Entscheidung über die Unfallentschädigung zuständige Stelle (vgl. § 3 VersSchutzErwVO i.V.m. § 5 und §§ 90 ff der Verordnung über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 9. Dezember 1977 - GBl. I S. 1). Eine andere Auslegung des bereits ab dem 1. Januar 1991 im Beitrittsgebiet gültigen § 1156 Abs. 1 RVO würde nicht beachten,

dass: (1) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Beitrittsgebiet nur von nach dem Recht des Beitrittsgebiets zuständigen Versicherungsträgern getroffene Feststellungen existieren konnten, so dass ein Abstellen auf Feststellungen von nach dem bundesrepublikanischen Recht handelnden Unfallversicherungsträgern zum Leerlaufen der Vorschrift führen würde, (2) entsprechende Bescheide weiter Gültigkeit besaßen (gem. Art. 19 Satz 1 des Einigungsvertrages) und (3) dass die nach nunmehr gesamtdeutschem Recht zuständigen Unfallversicherungsträger schon besonders durch § 1156 Abs. 1 RVO geschützt werden.

Eine zeitliche Begrenzung findet der ab dem 1. Januar 1992 mögliche Anspruch des Klägers aber durch § 44 Abs. 4 SGB X: Der fortgeltende Verwaltungsakt der Staatlichen Versicherung der DDR vom 4. November 1988 setzte den Grad des Körperschadens bindend mit 15 % fest.

Der Grad des Körperschadens entspricht dabei weitgehend dem Grad der MdE (Ricke, a.a.O., § 1154 RVO Rdn. 3). Nach der nunmehr in dem von der Beklagten durchgeführten Verwaltungsverfahren getroffenen gutachterlichen Feststellung einer MdE von 30 v.H. waren somit die Unfallfolgen von Anfang an zu niedrig festgesetzt. Die Bewilligung der Unfallrente setzte deshalb eine Abänderung des teilweise rechtswidrigen Bescheides vom 4. November 1988 voraus. Die Abänderung hatte nach Auffassung des Senats bei zumindest entsprechender oder rechtsgrundsätzlicher Anwendung des § 44 SGB X zu erfolgen (vgl. hierzu auch Urteil des Sächsischen LSG vom 30. Mai 2000, Az.: L 2 U 19/95, abgedruckt in HVBG-Info 30/2000 S. 2777 ff.). Sie kann in dem Bescheid der Beklagten vom 11. November 1997 gesehen werden, mit dem eine Unfallrente nach einer MdE von 30 v.H. bewilligt wurde. Aus § 44 Abs. 4 S. 1 u. 2 SGB X folgt, dass Leistungen längstens für einen Zeitraum von vier

Jahren vor der Rücknahme erbracht werden, wobei der Rücknahmezeitpunkt von Beginn des Jahres an gerechnet wird, in dem die Rücknahme erfolgt. Bei Anwendung dieses Grundsatzes ergibt sich der 1. Januar 1993 als Anspruchsbeginn.

Die Kostenentscheidung ergeht nach § 193 Abs. 1 und 4 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG).

Der Senat hat die Revision nach § 160 Abs. 2 Ziffer 1 SGG zugelassen.